

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ

Satzung über die Benutzung des Bahnhofsvorplatzes (Südtiroler-Platz) vom 04.07.2023

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, erlässt die Stadt Rosenheim folgende Satzung über die Benutzung des Südtiroler Platzes.

Präambel

Zweck des Südtiroler-Platzes

- Ort des Ankommens in der Stadt
- Zugang zum Bahnhof
- Ort der Kommunikation

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Satzung gilt für die städtische Anlage „Südtiroler Platz“.
- (2) Die Grenzen des Südtiroler-Platzes gem. § 1 Abs. 1 sind in beiliegendem Lageplan gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Die Anlage wird der Öffentlichkeit zur allgemeinen Nutzung und unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 2

Verhalten am Südtiroler Platz

- (1) Die Benutzung der Anlage erfordert gegenseitige Rücksicht. Der Südtiroler Platz ist in einem sauberen Zustand zu erhalten und pfleglich zu benutzen.
- (2) Die Benutzer haben sich deshalb so zu verhalten, dass die Sicherheit, Ordnung, Ruhe oder Sauberkeit nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Andere dürfen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden.
- (3) Am Südtiroler Platz ist aus diesen Gründen insbesondere nicht erlaubt:
 1. das Fahren, Schieben und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Abstellen (Parken) von Fahrrädern, Rollern bzw. E-Rollern außerhalb von gekennzeichneten Flächen. Dies gilt nicht für motorbetriebene Krankenfahrstühle;
 2. das freie Laufenlassen von Hunden;

3. aktives oder passives Betteln;
 4. Der Verkauf von Waren aller Art sowie Handel und Gewerbe jeglicher Art;
 5. Veranstaltungen und Ansammlungen;
 6. das Abhalten von Versammlungen, ohne eine vorherige Genehmigung;
 7. Alkoholkonsum außerhalb genehmigter Freischankflächen;
 8. das Betreiben von Musikgeräten;
 9. musikalische und künstlerische Darbietungen, ohne vorherige Genehmigung;
 10. jede Verunreinigung sowie das Ablagern und Wegwerfen von Unrat und Abfällen.
- (4) Erziehungsberechtigte und andere Aufsichtspersonen müssen dafür Sorge tragen, dass Kinder (und Jugendliche), die ihrer Aufsicht unterliegen, nicht gegen die Bestimmungen in den Abs. 1 bis Abs. 3 verstoßen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 sind die Rettungsdienste sowie Sicherheitsbehörden ausgenommen, soweit es für ihre Einsätze erforderlich ist.
- (2) Weiter bleiben ausgenommen
 1. Befugnisse und Verpflichtungen auf Grund von Bescheiden und Anordnungen.
 2. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Straßen-, Energie-, Gasversorgungsanlagen, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen und Abwasseranlagen.
- (3) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine Ausnahme von den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 bis 3 bewilligt werden, soweit das mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmegewilligung besteht nicht. Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so ist sie von ihrem Inhaber mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Stellen vorzuzeigen. Für die Ausnahmegenehmigung fallen Kosten an.
- (4) Die Ausnahmegewilligung kann, wenn sie nicht für eine bestimmte Zeit erteilt wird, jederzeit widerrufen werden.
- (5) Eine auf bestimmte Zeit erteilte Ausnahmegewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn ihr Inhaber wiederholt oder gröblich gegen eine Bestimmung dieser Satzung oder gegen eine die Benutzung der Erholungsflächen betreffende Anordnung oder den Inhalt der Bewilligung verstoßen hat oder wenn er das von ihm gemäß Abs. 3 geschuldete Entgelt nicht rechtzeitig entrichtet. Die Ausnahmegewilligung kann auch dann entschädigungslos widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
- (6) Das Entgelt für die besondere Benutzung der Anlage wird durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Haftung

Die Benutzung des Südtiroler Platzes erfolgt zu jeder Jahreszeit auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für schuldhafte, unerlaubte Handlungen ihrer Bediensteten oder Beauftragten.

Dies gilt auch für die Benutzung von Flächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut werden. Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht auf Verkehrswegen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 6 Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen Stellen und der von der Stadt Rosenheim beauftragten Aufsichtspersonen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Platzverweis

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte
3. Handlungen begeht, gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann, unbeschadet sonstiger Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum oder dauernd untersagt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich

1. den Bestimmungen gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 zuwiderhandelt ohne eine Ausnahmegewilligung nach § 3 Abs. 3 zu haben;
2. als Erziehungsberechtigter oder andere Aufsichtsperson gegen seine Aufsichtspflicht gemäß § 2 Abs. 4 verstößt;

3. eine Beschädigung oder Verunreinigung im Anlagenbereich entgegen § 6 nicht beseitigt;
 4. einer vollziehbaren Anordnung gemäß § 7 zuwiderhandelt;
 5. eine Anlage nicht verlässt bzw. sie betritt, obwohl er nach § 8 Satz 1 vom Platz verwiesen ist oder ihm nach § 8 Satz 2 das Betreten der Anlagen untersagt ist, soweit die entsprechenden Anordnungen vollziehbar sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Einhaltung der nach dieser Satzung bestehenden Vorschriften für den Einzelfall Anordnungen erlassen oder Maßnahmen treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

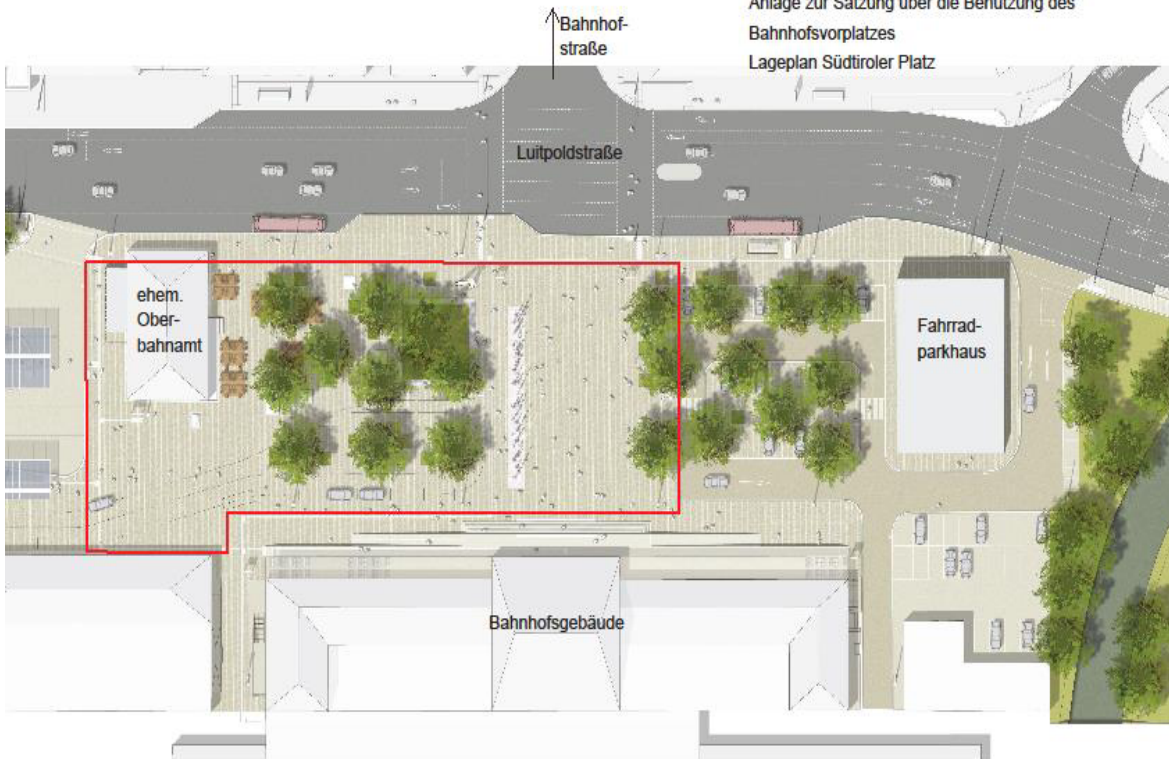
§ 10 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft.

Rosenheim, 04.07.2023

Andreas März
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung des
Bahnhofsvorplatzes
Lageplan Südtiroler Platz



 räumlicher Geltungsbereich
Benutzungssatzung Südtiroler Platz

Plan: Wich Architekten, München - Urheber
textliche Ergänzungen: Tiefbauamt Stadt
Rosenheim